

Herzog, Natascha

Article

Auswirkungen der neuen europäischen Verordnung für Unternehmensstatistiken auf das nationale statistische System

WISTA – Wirtschaft und Statistik

Provided in Cooperation with:

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Suggested Citation: Herzog, Natascha (2020) : Auswirkungen der neuen europäischen Verordnung für Unternehmensstatistiken auf das nationale statistische System, WISTA – Wirtschaft und Statistik, ISSN 1619-2907, Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden, Vol. 72, Iss. 5, pp. 47-58

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/225304>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

AUSWIRKUNGEN DER NEUEN EURO- PÄISCHEN VERORDNUNG FÜR UNTER- NEHMENSSTATISTIKEN AUF DAS NATIONALE STATISTISCHE SYSTEM

Natascha Herzog

↳ **Schlüsselwörter:** Europäisches Statistisches System (ESS) – Unternehmensstatistik – Außenhandelsstatistik – Dienstleistungsproduktionsindex – globale Wertschöpfungsketten

ZUSAMMENFASSUNG

Die neue Verordnung für Unternehmensstatistiken (EU) 2019/2152 fasst auf europäischer Ebene alle rechtlichen Vorgaben für die Unternehmensstatistiken zusammen. Mit Ausnahme der Bestimmungen für die Außenhandelsstatistiken wird sie ab dem 1. Januar 2021 in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union angewendet. Die Verordnung überführt bisherige einzelstatistische Regelungen in ein integriertes System, das flexibel und schneller als bisher an Veränderungen des Nutzerbedarfs angepasst werden kann. Die damit einhergehenden Änderungen betreffen nahezu alle nationalen Unternehmensstatistiken und enthalten sowohl Erweiterungen der Lieferverpflichtungen als auch methodische Anpassungen. Der Aufsatz fasst die Auswirkungen auf das bisherige nationale System von Unternehmensstatistiken zusammen und beschreibt die neue europäische Rechtsarchitektur einschließlich der neuen Datenanforderungen.

↳ **Keywords:** European Statistical System (ESS) – business statistics – foreign trade statistics – index of services production – global value chains

ABSTRACT

The new Regulation (EU) 2019/2152 on European business statistics (EBS) integrates all legal requirements for business statistics at the European level. With the exception of the provisions for foreign trade statistics, it will be applied in the Member States of the European Union from 1 January 2021. The regulation is aimed at an integrated system of business statistics that can be adapted flexibly and quickly to changing user needs. The changes effected by the new regulation concern almost all national business statistics and range from increased data submissions to changes in methodology. This article provides an overview of the regulation's impact on the current national system of business statistics and describes the new EBS-related legal architecture including the new data requirements.



Natascha Herzog

hat Betriebswirtschaftslehre - Dienstleistungsmanagement (M. Sc.) an der Universität Trier studiert. Seit 2018 ist sie im Statistischen Bundesamt tätig, derzeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Referat „System der Unternehmensstatistiken“. Einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten bilden Koordinationsarbeiten zur Umsetzung der neuen europäischen Verordnung für Unternehmensstatistiken in der amtlichen Unternehmensstatistik in Deutschland.

1

Einleitung

Zur Modernisierung und Weiterentwicklung von Unternehmensstatistiken hatte das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) bereits im Jahr 2012 eine Initiative gestartet mit dem Ziel, die bestehenden einzelstatistischen Verordnungen zur Unternehmensstatistik in einen gemeinsamen übergreifenden Rechtsrahmen zu integrieren. Dieser Rechtsrahmen ist als Framework Regulation Integrating Business Statistics (FRIBS)¹ bekannt. Er wurde am 27. November 2019 als „Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken“ (EBS[European Business Statistics]-Verordnung) offiziell verabschiedet².

Die EBS-Verordnung ist im Januar 2020 in Kraft getreten und ab dem 1. Januar 2021 in den Mitgliedstaaten anzuwenden. Sie verändert das bisherige System von Unternehmensstatistiken dahingehend, dass infolge der neuen Rechtsarchitektur eine flexiblere Anpassung der Unternehmensstatistik an sich schnell wandelnde Datenanforderungen der Nutzerinnen und Nutzer umsetzbar ist. Mit dem Inkrafttreten der EBS-Verordnung sind sowohl umfangreiche Erweiterungen der Lieferverpflichtungen der Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission als auch methodische Anpassungen auf nationaler Ebene verbunden. Vor diesem Hintergrund erfolgen derzeit bei den Datenproduzenten in Deutschland umfassende Umsetzungsmaßnahmen, die eine rechtzeitige und verordnungskonforme Datenlieferung an Eurostat gewährleisten sollen. Zu den nationalen Umsetzungsmaßnahmen zählen vor allem die Anwendung neuer Fachkonzepte, die Implementierung neuer IT-Fachanwendungen sowie die Anpassung nationaler Statistikgesetze.

Dieser Aufsatz gibt einen Überblick über die Auswirkungen der neuen EBS-Verordnung auf das nationale System der Unternehmensstatistiken.

Zunächst erläutert Kapitel 2 die Zielsetzung der neuen Verordnung, anschließend benennt Kapitel 3 die betrof-

fenen Bereiche der Unternehmensstatistik. Kapitel 4 fasst den Verlauf des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens auf europäischer Ebene seit 2015 zusammen und stellt die verschiedenen Elemente der neuen Rechtsarchitektur vor. Kapitel 5 gibt einen Überblick über die erweiterten Datenanforderungen je Statistikbereich. Weiterhin werden die Auswirkungen der europäischen Vorgaben auf die erforderlichen Anpassungsbedarfe auf nationaler Ebene beschrieben. Eine Übersicht über die ersten Berichtszeiträume unter der neuen Verordnung (Kapitel 6) und ein Fazit schließen den Aufsatz ab.

2

Zielsetzung der EBS-Verordnung

Übergreifende Ziele der neuen EBS-Verordnung sind die Harmonisierung und Flexibilisierung der Unternehmensstatistiken sowie deren statistikrechtliche Konsolidierung.

Auf Grundlage gemeinsamer methodischer Grundsätze, Definitionen, Qualitätskriterien und der einheitlichen Anwendung statistischer Einheiten³ sollen harmonisierte Statistiken über die Struktur, die wirtschaftlichen Tätigkeiten und die Leistungsfähigkeit der Unternehmen in der Europäischen Union (EU) erstellt werden. Die EBS-Verordnung entspricht dabei einem „Output-Gesetz“, das heißt sie regelt die Lieferverpflichtungen (den statistischen Output), ohne im Einzelnen festzuschreiben, wie der zur Lieferung verpflichtete Mitgliedstaat diese Daten gewinnt. Die neue Verordnung gewährleistet somit die Kohärenz zwischen den einzelnen Statistikbereichen und die Vergleichbarkeit der Statistiken im Europäischen Statistischen System (ESS). Im Vergleich zu den bisherigen Regelungen ermöglicht die Verordnung eine schnellere Reaktion auf Bedarfsänderungen der Nutzerinnen und Nutzer.

Die EBS-Verordnung unterstützt die Nutzung bereits vorhandener Datenquellen, was Meldepflichten der Auskunftspflichtigen reduzieren kann. Auch der Austausch von Mikrodaten zwischen den Mitgliedstaaten kann die Wirtschaft entlasten und möglicherweise die

1 Rahmenverordnung zur Integration von Unternehmensstatistiken.

2 Amtsblatt der EU Nr. L 327, Seite 1.

3 Auf Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft.

Qualität der Unternehmensstatistiken im europäischen Kontext verbessern. Dieser Mikrodatenaustausch ist in der EBS-Verordnung für die Statistik über den internationalen Warenverkehr innerhalb der Union verpflichtend geregelt. Damit berücksichtigt die EBS-Verordnung die Ziele der Vision 2020 des ESS (Eurostat, 2014a), die die bereichsübergreifende Nutzung von Daten zur besseren Analyse neu aufkommender Phänomene, wie beispielsweise der Globalisierung, vorsehen.

Die Erfassung weiterer Wirtschaftszweige im Dienstleistungssektor schließt bestehende Lücken in den Unternehmensstatistiken. So wird in der strukturellen Unternehmensstatistik künftig nahezu die gesamte Wirtschaft abgebildet und die Konjunkturstatistiken werden ausgeweitet.

Darüber hinaus legt die EBS-Verordnung den europäischen Rahmen für statistische Unternehmensregister fest. Die nationalen statistischen Unternehmensregister und das EuroGroups Register⁴ (EGR) stellen dabei die grundlegende Infrastruktur für die Erhebung und Erstellung von Daten für europäische Unternehmensstatistiken dar.

Waldmüller und Weisbrod ordneten bereits im Jahr 2015 die Zielsetzung der EBS-Verordnung in die Ziele der übergreifenden europäischen Modernisierungsprogramme zur Umgestaltung der Unternehmensstatistiken ein (Waldmüller/Weisbrod, 2015). Zu diesen Modernisierungsprogrammen zählen die sogenannte Vision (Europäische Kommission, 2009), das MEETS-

Programm⁵, die ESS Vision 2020 (Eurostat, 2014a) und das Riga-Memorandum (Eurostat, 2014b).

3

Erfassungsbereiche der Unternehmensstatistiken

Der durch die EBS-Verordnung geregelte Erfassungsbereich der Unternehmensstatistik untergliedert sich bislang in zehn Teilbereiche, die bisher in jeweils eigenen Verordnungen geregelt sind. [↪ Übersicht 1](#)

Die EBS-Verordnung löst die bisherigen statistikspezifischen Verordnungen für diese Teilbereiche ab und integriert sie in einen gemeinsamen Rechtsrahmen. Dabei umfassen die europäischen Unternehmensstatistiken künftig folgende übergreifende Bereiche (siehe auch Übersicht 2):

- a) konjunkturelle Unternehmensstatistik,
- b) Unternehmensstatistik auf Ebene der Mitgliedsstaaten (Strukturstatistik),
- c) regionale Unternehmensstatistik sowie
- d) Statistik über internationale Tätigkeiten.

⁴ Das EGR ist das statistische Unternehmensregister zu multinationalen Unternehmensgruppen in der EU.

⁵ Beschluss Nr. 1297/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein Programm zur Modernisierung der europäischen Unternehmens- und Handelsstatistik (MEETS).

Übersicht 1

Bisherige Teilbereiche der Unternehmensstatistiken

| Abkürzung | Bezeichnung | Deutsche Bezeichnung |
|-----------|---|---|
| STS | Short-term business statistics | Konjunkturelle Unternehmensstatistik |
| SBS | Structural business statistics | Strukturelle Unternehmensstatistik |
| BD | Business Demography | Unternehmensdemografie |
| R&D | Research and Development | Forschung und Entwicklung |
| CIS | Community Innovation Survey | Innovationserhebung der Gemeinschaft |
| ICT | Information and communication technology (usage in enterprises) | Informations- und Kommunikationstechnologien (Nutzung in Unternehmen) |
| ITGS | International trade in goods statistics | Statistik über den internationalen Warenverkehr |
| ITSS | International trade in services statistics | Statistik über den internationalen Dienstleistungsverkehr |
| PRODCOM | Production Communautaire | Herstellung von Industrieerzeugnissen |
| FATS | Foreign Affiliates Statistics | Statistik über Auslandsunternehmenseinheiten |

In Deutschland sind neben dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder (Statistischer Verbund) weitere nationale Stellen (Other National Authorities – ONAs) für die Erstellung europäischer Statistiken zuständig⁶. Für die Unternehmensstatistiken sind das die Deutsche Bundesbank im Bereich Internationaler Dienstleistungsverkehr sowie das Bundesministerium für Bildung und Forschung in den Bereichen „Forschung und Entwicklung“ sowie „Innovation“. Der vorliegende Aufsatz beschränkt sich auf die Auswirkungen in den Bereichen des Statistischen Verbunds.

4

Entwicklung und Aufbau der EBS-Rechtsarchitektur

4.1 Verlauf des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens

Die Entwicklungen zur EBS-Rechtsarchitektur auf europäischer Ebene lassen sich in drei Phasen einteilen:

In der ersten Phase fanden zunächst umfassende Beratungen zur neuen EBS-Rechtsarchitektur in den Arbeitsgremien des ESS statt. Diese wurden im Herbst 2016 abgeschlossen.

In der zweiten Phase leitete die Europäische Kommission im März 2017 das ordentliche Gesetzgebungsverfahren⁷ ein. Gemäß ihrem alleinigen Initiativrecht legte sie dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament einen Entwurf für eine Verordnung über europäische Unternehmensstatistiken vor. Stellungnahmen der Europäischen Zentralbank und des zuständigen Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des Europäischen Parlaments erfolgten bis Frühjahr 2018.

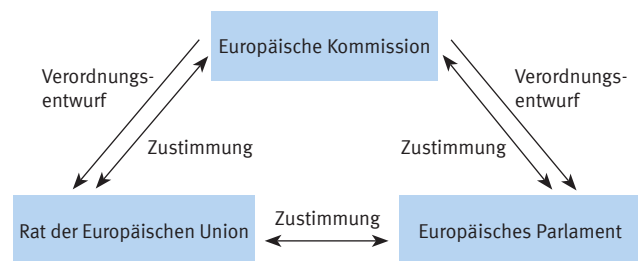
⁶ Ein aktuelles Verzeichnis der ONAs wird gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken regelmäßig von Eurostat veröffentlicht.

⁷ Gemäß Artikel 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Die Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe Statistik über den Vorschlag der Europäischen Kommission begannen unter bulgarischer Ratspräsidentschaft im März 2018. Nach erzielter Einigung in der Ratsarbeitsgruppe Statistik unter österreichischer Ratspräsidentschaft und Mandatserteilung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) der Mitgliedstaaten im Dezember 2018 wurde im März 2019 mit der Aufnahme informeller Trilogverhandlungen die dritte Phase eingeleitet. In dieser wurde ein Kompromissvorschlag zwischen der Kommission, dem Rat der EU unter rumänischer Ratspräsidentschaft und dem zuständigen Ausschuss ITRE des Europäischen Parlaments erarbeitet. Im Anschluss an die offizielle Zustimmung des AStV im März 2019 stimmte im April 2019 auch das Europäische Parlament dem Kompromissvorschlag zu. Nach einer Prüfung des Kompromissvorschlags durch Rechts- und Sprachsachverständige stimmten im Oktober 2019 das Europäische Parlament und im November 2019 der Rat der EU dem Basisrechtsakt formal zu. [↘ Grafik 1](#)

Grafik 1

Gesetzgebung in der Europäischen Union als Aufgabe des „Institutionellen Dreiecks“



Quelle: www.europarl.europa.eu.

2020 - 0466

Die Verordnung (EU) 2019/2152 über europäische Unternehmensstatistiken wurde am 27. November 2019 offiziell verabschiedet und am 17. Dezember 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie ist ab dem 1. Januar 2021 verpflichtend in den Mitgliedstaaten der EU anzuwenden.

4.2 Elemente der EBS-Rechtsarchitektur

Die Rechtsarchitektur der neuen EBS-Verordnung basiert auf den Regelungen des Vertrags von Lissabon (2009), mit dem delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechts-

Auswirkungen der neuen europäischen Verordnung für Unternehmensstatistiken auf das nationale statistische System

akte als neue Rechtsnormen eingeführt wurden. Die Gesetzgebungsakte (Basisrechtsakte) der Europäischen Union legen die wesentlichen Inhalte fest (Artikel 290 Absatz 1 Satz 3 AEUV). Die nicht wesentlichen Inhalte können in delegierten Rechtsakten (Delegated Acts), einheitliche Bedingungen zur Durchführung des Basisrechtsakts in Durchführungsrechtsakten (Implementing Acts) geregelt werden (Artikel 290 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 291 Absatz 2 AEUV). Die Anwendungsbereiche dieser begleitenden Rechtsakte müssen jedoch explizit im Basisrechtsakt (Basic Act) festgelegt werden.

Die EBS-Verordnung stellt den Basisrechtsakt dar und ist bereits in Kraft getreten. Er wird voraussichtlich von zwei delegierten Rechtsakten sowie acht Durchführungsrechtsakten begleitet. Deren Inhalte sind im Folgenden näher beschrieben.

Der Basisrechtsakt

Die EBS-Verordnung umfasst 26 Artikel und regelt alle wesentlichen Inhalte der europäischen Unternehmensstatistik. Sie kann nur über das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, also unter Einbeziehung des Europäischen Parlaments und des Rates der EU, verändert werden.

Anhang I des Basisrechtsakts legt für jeden Statistikbereich die zu erfassenden Themen und Einzelthemen fest. Die vier neu strukturierten Statistikbereiche der EBS-Verordnung einschließlich der zugehörigen Themen zeigt [Übersicht 2](#).

Anhang II definiert für jedes Thema eines Statistikbereichs die Periodizität, den Bezugszeitraum und die Statistische Einheit.

Übersicht 2

Themen (Topics) je Statistikbereich (Domain)

| Konjunkturelle Unternehmensstatistik | Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten | Regionale Unternehmensstatistiken | Statistiken über internationale Tätigkeiten |
|--------------------------------------|---|-----------------------------------|---|
| Grundgesamtheit der Unternehmen | Grundgesamtheit der Unternehmen | Grundgesamtheit der Unternehmen | Grundgesamtheit der Unternehmen |
| Arbeitseinsatz | Arbeitseinsatz | Arbeitseinsatz | Arbeitseinsatz |
| Preise | FuE-Input | FuE-Input | Investitionen |
| Ergebnisse und Leistung | Käufe | | Ergebnisse und Leistung |
| Immobilien | Ergebnisse und Leistung | | Internationaler Warenverkehr |
| | Investitionen | | Internationaler Dienstleistungsverkehr |
| | Innovation | | Globale Wertschöpfungsketten |
| | IKT-Nutzung und E-Commerce | | |

FuE = Forschung und Entwicklung; IKT = Informations- und Kommunikationstechnologie.

Die Elemente der Anforderungen für den europäischen Rahmen für statistische Unternehmensregister beschreibt Anhang III näher. Anhang IV legt fest, welche vertraulichen Daten für die Zwecke des europäischen Rahmens für statistische Unternehmensregister zwischen Eurostat, den zuständigen nationalen statistischen Stellen und den zuständigen Zentralbanken ausgetauscht werden dürfen.

Abschließend werden in den Anhängen V und VI die Informationen bestimmt, die die Steuerbehörden beziehungsweise Zollbehörden der Mitgliedstaaten den zuständigen nationalen statistischen Stellen für statistische Zwecke bereitstellen müssen.

Im Basisrechtsakt übertragen das Europäische Parlament und der Rat der EU der Europäischen Kommission die Befugnis, die in Anhang I spezifizierten Einzelthemen zu ergänzen und zu ändern (Artikel 290 Absatz 1 Satz 1 AEUV). Dies erfolgt durch delegierte Rechtsakte, unter Wahrung genau definierter Fristen und der Beachtung von Sicherheitsklauseln. Diese Regelungen haben eine gewisse Flexibilität der Unternehmensstatistiken zur Folge. Sicherheitsklauseln stellen insbesondere sicher, dass der Anpassungsumfang neuer Datenanforderungen hinsichtlich Kosten und Belastungen für die Wirtschaft und die nationalen statistischen Ämter begrenzt ist.

Zwei delegierte Rechtsakte

Im Rahmen der EBS-Verordnung werden derzeit zwei delegierte Rechtsakte zur Verwendung von Verwaltungsdaten im Außenhandel beraten, die die Anhänge V und VI des Basisrechtsakts ergänzen. Da die die Außenhandelsstatistiken betreffenden Regelungen erst ab dem 1. Januar 2022 gelten, werden die Beratungen im Laufe

des Jahres 2020 fortgesetzt. Nach dem Erlass der delegierten Rechtsakte durch die Kommission werden diese voraussichtlich bis Sommer 2021 in Kraft treten.

Durchführungsrechtsakte

Durchführungsrechtsakte regeln einheitliche Bedingungen zur Durchführung bestehender EU-Verordnungen. Bevor die Kommission einen Durchführungsrechtsakt annehmen kann, muss sie im sogenannten Komitologieverfahren einen zuständigen Ausschuss konsultieren, hier den Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS), in dem alle EU-Länder vertreten sind.

Allgemeiner Durchführungsrechtsakt (General Implementing Act)

Die allgemeine Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 vom 30. Juli 2020 der Kommission zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken regelt in 13 Artikeln und neun Anhängen die detaillierten Datenanforderungen für die vier neu strukturierten Bereiche der Unternehmensstatistiken.

- › Anhang I legt die Anforderungen an die Datenelemente für die im Anhang I des Basisrechtsakts genannten Einzelthemen (Detailed Topics) fest, die nicht bereits im Basisrechtsakt selbst geregelt sind (Periodizität, Bezugszeitraum und Statistische Einheit). Die Datenelemente sind im Einzelnen die genauen Variablen, die Maßeinheit, die statistische Grundgesamtheit, Untergliederungen, die Nutzung von Näherungswerten, die Datenübermittlungsfrist und der erste Bezugszeitraum. Die detaillierten Anforderungen werden in insgesamt 38 Tabellen dargestellt (Teil B des Anhangs I). Davon betreffen die Tabellen 1 bis 9 die konjunkturelle Unternehmensstatistik, die Tabellen 10 bis 28 die Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten, die Tabellen 29 bis 32 die regionalen Unternehmensstatistiken und die Tabellen 33 bis 38 die Statistiken über internationale Tätigkeiten.
- › Anhang II enthält eine Definition der industriellen Hauptgruppen (Main Industrial Groupings – MIGs) sowie Erläuterungen zu den Berechnungen besonderer Aggregate.

- › Anhang III spezifiziert Vereinfachungsregelungen.
- › Einen besonderen Stellenwert nimmt Anhang IV ein, der die genauen Definitionen der in Anhang I festgelegten Variablen umfasst.
- › Die Anhänge V und VI benennen technische Spezifikationen für europäische Statistiken über den internationalen Warenverkehr (Außenhandelsstatistik) und den internationalen Warenverkehr beziehungsweise Dienstleistungsverkehr nach Unternehmensmerkmalen (TEC[Trade in goods by enterprise characteristics]- und STEC[Service Trade by enterprise characteristics]-Statistiken).
- › Übergangsregelungen für den Bereich „Konjunkturelle Unternehmensstatistiken“ und Regelungen zur Änderung der Gewichtung und des Basisjahrs erläutert Anhang VII.
- › Während Anhang VIII die Variablen der Einzelthemen für das EGR festlegt, führt der abschließende Anhang IX Bestimmungen für den Austausch vertraulicher Daten für Zwecke des EuroGroups Registers auf.

Nachdem der gemäß Komitologieverfahren zuständige AESS zu diesem Durchführungsrechtsakt Anfang Juli 2020 eine positive Meinung abgegeben hat, ist seine Annahme durch die Europäische Kommission für das dritte Quartal 2020 vorgesehen.

Zwei Durchführungsrechtsakte zu Klassifikationen

Da Klassifikationen im Laufe der Zeit häufig Änderungen unterliegen, wurde beschlossen, diese nicht in den allgemeinen Durchführungsrechtsakt aufzunehmen. Infolgedessen gibt es zwei spezifische Durchführungsrechtsakte mit Klassifikationen für die Unternehmensstatistiken („GEONOM und regionale Untergliederungen“¹⁸ und die „PRODCOM-Liste“¹⁹).

Aufgrund der Notwendigkeit, die PRODCOM-Liste regelmäßig zu aktualisieren, erfolgt dies künftig alle zwei oder drei Jahre. Die erst kürzlich verabschiedete aktuelle Verordnung (EU) 2019/1933 der Kommission vom

8 Die Geonomenklatur (GEONOM) ist das „Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten“. Es enthält die in der europäischen Außenhandelsstatistik zu verwendenden Ländercodes für alle Länder und Gebiete weltweit.

9 Liste von Produkten für die europäische Produktionsstatistik.

6. November 2019 zur Erstellung der PRODCOM-Liste bleibt somit vorerst in Kraft.

Drei Durchführungsrechtsakte zu dynamischen Unternehmensstatistiken

Die rechtlichen Vorgaben an die drei sogenannten dynamischen Unternehmensstatistiken¹⁰ regeln ebenfalls spezifische Durchführungsrechtsakte. Der Durchführungsrechtsakt für IKT-Statistiken (Informations- und Kommunikationstechnologien) in Unternehmen wurde im Sommer 2020 verabschiedet.

Innovationsstatistiken werden im zweijährlichen Rhythmus erhoben. Der erste Durchführungsrechtsakt unter der neuen EBS-Verordnung wird das Berichtsjahr 2022 und einige Daten der Jahre 2020 und 2021 abdecken. Nach derzeitiger Planung wird der Vorschlag eines Durchführungsrechtsakts über Innovationsstatistiken gemeinsam mit der auf europäischer Ebene zuständigen Arbeitsgruppe für Wissenschaft, Technologie und Innovation bis November 2021 ausgearbeitet. Der AEES wird dann voraussichtlich im Mai 2022 beraten, damit eine Annahme durch die Kommission im Juli 2022 erfolgen kann.

Die Statistiken zu globalen Wertschöpfungsketten werden alle drei Jahre erhoben. Die erste Datenlieferung über globale Wertschöpfungsketten wird den Berichtszeitraum 2021 bis 2023 abdecken. Die Erhebung selbst soll im Jahr 2024 stattfinden. Vor der ersten Umsetzung aufgrund der Verordnung wird eine freiwillige Sondererhebung, voraussichtlich mit deutscher Beteiligung, auf europäischer Ebene durchgeführt, die den Referenzzeitraum 2018 bis 2020 abdeckt. Ziel ist es, den ersten Durchführungsrechtsakt nach der neuen EBS-Verordnung 18 Monate vor dem Ende des Bezugszeitraums – also bis Ende Juni 2022 – zu verabschieden.

Ein Durchführungsrechtsakt zu Außenhandelsstatistiken

Der Durchführungsrechtsakt zu Außenhandelsstatistiken spezifiziert die technischen Vorkehrungen für den geplanten Datenaustausch auf europäischer Ebene. Ebenso wie bei den beiden delegierten Rechtsakten ist seine Verabschiedung bis Sommer 2021 geplant.

Ein Durchführungsrechtsakt zu Ausnahmeregelungen

Erfordern die Anwendung der EBS-Verordnung oder die auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Durchführungsmaßnahmen und delegierten Rechtsakte größere Anpassungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaats, kann die Europäische Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um für einen Zeitraum von maximal drei Jahren Ausnahmeregelungen zu gewähren. Die Mitgliedstaaten können mögliche Anträge auf Ausnahmeregelungen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Basisrechtsakts oder der Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte stellen, die anschließend von der Europäischen Kommission geprüft werden. Etwaige Ausnahmeregelungen sind für Deutschland bislang nicht vorgesehen.

10 Die dynamischen Unternehmensstatistiken umfassen die Erhebung zu Informations- und Kommunikationstechnologien einschließlich e-commerce (IKT) in Unternehmen, die Innovationserhebung der Gemeinschaft (CIS) sowie die Erhebung zu Global Value Chains. Bei diesen Statistiken wird der Anpassungsbedarf gegenüber neuen Nutzeranforderungen stärker betont gegenüber der zeitlichen Stabilität und damit Vergleichbarkeit. Dementsprechend ist das Erhebungsprogramm dieser drei Statistiken flexibel (gemäß Artikel 7 Absatz 5 des Basisrechtsakts), um dem dynamischen Charakter dieser Statistiken gerecht zu werden.

4.3 Ablösung bisheriger EU-Verordnungen

Die neue EBS-Verordnung ersetzt zehn bisher geltende Rechtsakte im Bereich Unternehmensstatistiken.

↳ Übersicht 3

Übersicht 3

Aufzuhebende europäische Rechtsakte¹

| | |
|--------------------|--|
| (EG) Nr. 48/2004 | Verordnung über die Erstellung der jährlichen Statistiken der Gemeinschaft über Stahlindustrie für die Berichtsjahre 2003-2009 |
| (EG) Nr. 638/2004 | Verordnung über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten |
| (EG) Nr. 808/2004 | Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft |
| (EG) Nr. 716/2007 | Verordnung zu gemeinschaftlichen Statistiken über die Struktur und Tätigkeit von Auslandsunternehmens-einheiten |
| (EG) Nr. 177/2008 | Verordnung zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke |
| (EG) Nr. 295/2008 | Verordnung über die strukturelle Unternehmensstatistik |
| (EG) Nr. 471/2009 | Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern |
| (EG) Nr. 1608/2003 | Entscheidung zur Erstellung und Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Wissenschaft und Technologie |
| (EWG) Nr. 3924/91 | Verordnung zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern |
| (EG) Nr. 1165/98 | Verordnung über Konjunkturstatistiken |

¹ Gemäß Erwägungsgrund (38) der EBS-Verordnung.

5

Auswirkungen der neuen Datenanforderungen nach Statistikbereichen

Da die EBS-Verordnung große Teile der Unternehmensstatistiken betrifft, sind die Auswirkungen auf das nationale System der Unternehmensstatistiken umfangreich und komplex. Die nationale Umsetzung der neuen europäischen Datenanforderungen betrifft vor allem die Entwicklung neuer Fachkonzepte, die Implementierung neuer IT-Fachanwendungen sowie die entsprechende Anpassung nationaler Statistikgesetze. Im Folgenden werden wesentliche Änderungen aufgrund der EBS-Verordnung für jeden Statistikbereich beschrieben und die

Auswirkungen auf die nationale Gesetzgebung dargestellt. Die Beschreibung der wesentlichen Änderungen beschränkt sich auf die Auswirkungen in den Bereichen des Statistischen Verbunds (siehe Kapitel 3).

5.1 Konjunkturelle Unternehmensstatistik

Im Bereich der konjunkturellen Unternehmensstatistik ergeben sich auf nationaler Ebene folgende wesentliche Änderungen:

- › Die verpflichtende Anwendung der sogenannten Fachlichen Einheit¹¹ (Kind-of-Activity Unit – KAU) als Darstellungseinheit für alle Wirtschaftsbereiche führt in Deutschland zu Änderungen in den Bereichen Handel und Dienstleistungen, wo bisher eine Darstellung auf Unternehmensebene erfolgte. Die Fachliche Einheit ist ein Teil eines Unternehmens, in der Tätigkeiten des Unternehmens auf Ebene der Klasse (Viersteller) gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), erfasst und differenziert werden. Der Vorteil und Zweck sind WZ-reinere Ergebnisse und damit aussagekräftigere Konjunkturergebnisse. Umsatzstarke Unternehmen mit verschiedenen Tätigkeiten werden demnach nicht mehr nur einem Wirtschaftszweig zugeordnet, sondern ihr Umsatz wird ihren Fachlichen Einheiten entsprechend auf die verschiedenen Wirtschaftszweige aufgeteilt, in denen die Fachlichen Einheiten tätig sind. Weiterhin soll verhindert werden, dass bei der Beobachtung der Konjunktur in einem Markt (Wirtschaftsbereich) wichtige Anbieter unberücksichtigt bleiben, weil das entsprechende Unternehmen seinen Schwerpunkt in einem anderen Wirtschaftsbereich hat.

- › Erweiterung des Erfassungsbereichs um folgende Wirtschaftsbereiche:
 - › Grundstücks- und Wohnungswesen (WZ L68)
 - › Vermietung von beweglichen Gegenständen (WZ N77)
 - › Hausmeisterdienste (WZ N81.1)
 - › Garten- und Landschaftsbau (WZ N81.3)

¹¹ Entsprechend Abschnitt III Buchstabe D des Anhangs der EU-Einheitenverordnung (EWG) Nr. 696/93.

- › Änderung der Periodizität der Umsatzindizes im Dienstleistungsbereich von vierteljährlich auf monatlich.
- › Einführung eines monatlichen Dienstleistungsproduktionsindex. Hierzu sind auf nationaler Ebene zahlreiche zusätzliche Erzeugerpreisindizes zu erstellen. Im Gegensatz zu den Umsatzindizes und dem monatlichen Dienstleistungsproduktionsindex bleibt die Periodizität der Erzeugerpreisindizes jedoch vierteljährlich.
- › Neue Datenlieferung zur vierteljährlichen Unternehmensdemografie mit einer Übermittlungsfrist von 40 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtsquartals. Grundlage für die neue EU-Lieferverpflichtung bilden die Gewerbeanzeigen- und die Insolvenzstatistik, die in Deutschland bereits monatlich aufbereitet werden.
- › Ausweitung der Saisonbereinigung.

5.2 Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten

Umfangreicher Anpassungsbedarf besteht auch im Bereich der Unternehmensstatistik auf Ebene der Mitgliedstaaten (Strukturstatistik). Dieser umfasst die

- › vollständige Abdeckung des Finanzdienstleistungssektors (WZ K) sowie die
- › Erweiterung des Erfassungsbereichs um folgende Wirtschaftszweige:
 - › Erziehung und Unterricht (WZ P)
 - › Gesundheits- und Sozialwesen (WZ Q)
 - › Kunst, Unterhaltung und Erholung (WZ R)
 - › Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen (WZ S96)

Damit bildet die strukturelle Unternehmensstatistik künftig alle Wirtschaftsbereiche ab.¹²

12 Ausnahmen bilden lediglich der NACE-Abschnitt A „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“, für den ein eigenes Statistiksistem besteht, und die NACE-Abteilung S94 „Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)“.

5.3 Regionale Unternehmensstatistiken

Eine weitere Änderung in den EU-Lieferverpflichtungen zur Unternehmensdemografie ist die Einführung einer Regionaltabelle mit Ergebnissen für Kreise und kreisfreie Städte (NUTS 3)¹³.

5.4 Statistiken über internationale Tätigkeiten

In den Statistiken über internationale Tätigkeiten sind folgende Änderungen umzusetzen:

- › Modernisierung der Intrahandelsstatistik (Intrastat) durch die Einführung des verpflichtenden Mikrodaten-austauschs von Exportdaten zwischen den Statistikbehörden der EU-Mitgliedstaaten. Ein solches System wird erstmals auf europäischer Ebene installiert. Um den eigenen Import mit den Exporten anderer Länder sinnvoll vergleichen zu können, wird zusätzlich zu den bisherigen Merkmalen die Angabe von zwei weiteren EU-Merkmalen verpflichtend: bei den Exporten die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UstID) des jeweiligen Empfängers/Importeurs im Partnerland sowie die Angabe des Ursprungslands der exportierten Ware. Um den zusätzlichen Erhebungsaufwand durch die neuen Pflichtmerkmale zu kompensieren ist langfristig geplant, die Meldeschwellen insbesondere auf der Import-, aber auch auf der Exportseite anzuheben.
- › Einführung eines Austauschs von bestimmten Daten des Extrahandels aus Zollanmeldungen zwischen den Statistikbehörden der Mitgliedstaaten aufgrund von Änderungen im europäischen Zollrecht (Unionszollkodex).
- › Einführung einer neuen Statistik über globale Wertschöpfungsketten, die insbesondere die Effekte der Globalisierung erfassen soll.

13 Nomenclature des Unités territoriales statistiques (NUTS). Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik als geografische Systematik, nach der das Gebiet der Europäischen Union in drei Hierarchiestufen eingeteilt wird: NUTS-1, NUTS-2 und NUTS-3. Diese Einordnung ermöglicht den grenzüberschreitenden statistischen Vergleich von EU-Regionen. In Deutschland entsprechen die NUTS-1-Regionen Bundesländern, die NUTS-2-Regionen im Regelfall Regierungsbezirken und die NUTS-3-Regionen umfassen Kreise und kreisfreie Städte.

Die umfassenden Änderungen in der Intra- und Extrahandelsstatistik machen zudem eine grundlegende Überarbeitung des nationalen Außenhandelsstatistikgesetzes und der Außenhandels-Durchführungsverordnung notwendig.

5.5 Gesetzesänderungen auf nationaler Ebene

Die in den Abschnitten 5.1 bis 5.4 dargestellten Veränderungen betreffen auf nationaler Ebene die folgenden sieben Gesetze:

- › Gesetz über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen,
- › Gesetz über Statistiken im Dienstleistungsbereich,
- › Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe,
- › Gesetz über die Kostenstrukturstatistik,
- › Gesetz über die Statistik zur Informationsgesellschaft,
- › Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs und
- › Gesetz über die Preisstatistik.

Wie [Übersicht 4](#) zeigt, sind mehrere Gesetzesanpassungen erforderlich. Daher ist der neue Gesetzesentwurf zur nationalen Umsetzung der EBS-Verordnung als sogenanntes Artikelgesetz ausgestaltet. Für jedes zu

erlassende beziehungsweise zu ändernde Gesetz wird ein gesonderter Artikel verwendet. In das Artikelgesetz nicht einbezogen sind das neue Außenhandelsstatistikgesetz und ein neues Gesetz zur Statistik über globale Wertschöpfungsketten. Der Referentenentwurf sieht in Artikel 1 ein neues, harmonisiertes Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetz vor, das das bisherige Handelsstatistikgesetz, das Dienstleistungsstatistikgesetz sowie das Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz ablösen soll („3:1“). Artikel 2 regelt die Anpassung des Kostenstrukturstatistikgesetzes. In diesem Rahmen erfolgt der Wegfall der Kostenstrukturerhebung im sonstigen Dienstleistungsbereich¹⁴ sowie eine Anpassung der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich. Für deren fachlich tief gegliederte Ergebnisse gibt es ein besonderes nationales Interesse, sie wird daher nicht in das Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetz nach Artikel 1 integriert. Ein weiterer Artikel umfasst die Anpassung des Informationsgesellschaftsstatistikgesetzes, das die Erhebung zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen regelt.

Ebenso macht die Erweiterung der Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen Änderungen am Preisstatistikgesetz notwendig. Die Erhöhung der maximalen Zahl der Auskunftspflichtigen im Dienstleistungsbereich wurde zusammen mit weiteren Modernisierungen im Dezember 2019 angenommen.

14 Der Erfassungsbereich der Kostenstrukturerhebung im sonstigen Dienstleistungsbereich wird in die neue Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich aufgenommen.

Übersicht 4

Noch geplante Gesetzesänderungen auf nationaler Ebene

| Betroffenes nationales Gesetz | Geplante Änderung | Geplantes Inkrafttreten |
|--|---|-------------------------|
| Gesetz über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen | Neufassung: Gesetz über die Statistik im Handels- und Dienstleistungsbereich ¹ | Ende 2020 |
| Gesetz über Statistiken im Dienstleistungsbereich | | |
| Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe | | |
| Kostenstrukturstatistikgesetz | Anpassung: Jährliche Durchführung der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich; Streichung der Kostenstrukturerhebung im sonstigen Dienstleistungsbereich | |
| Gesetz über die Statistik zur Informationsgesellschaft | Anpassung: Zentrale Erhebung im Statistischen Bundesamt | |
| Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs | Neufassung: Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistikgesetz – AHStatG) | Ende 2021 |
| / | Neues Gesetz über die Statistik zu Globalen Wertschöpfungsketten | Ende 2023 |

1 Auf europäischer Ebene zählt der WZ-Abschnitt I „Gastgewerbe“ zum Dienstleistungssektor und wird künftig auch auf nationaler Ebene diesem Bereich zugeordnet.

6

Inkrafttreten und erste Berichtszeiträume

Gemäß Artikel 26 „Inkrafttreten und Anwendung“ der EBS-Verordnung ist diese ab dem 1. Januar 2021 in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuwenden. Die Regelungen zur Außenhandelsstatistik hingegen gelten ab dem 1. Januar 2022. Die ersten Berichtszeiträume auf Basis der neuen Verordnung werden in den Durchführungsrechtsakten bestimmt und sind (voraussichtlich) wie folgt festgelegt:

- › für monatliche Konjunkturstatistiken: Januar 2021
- › für vierteljährliche Konjunkturstatistiken: 1. Quartal 2021
- › für Statistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten (ohne TEC): Kalenderjahr 2021
- › für die Außenhandelsstatistiken: Januar 2022
- › für Außenhandelsergebnisse in der Darstellung nach Unternehmen (TEC): Kalenderjahr 2022
- › für die Innovationsstatistik: Kalenderjahre 2020 bis 2022
- › für die neue Statistik über globale Wertschöpfungsketten: Kalenderjahre 2021 bis 2023

Anhang VII Absatz 3a der allgemeinen Durchführungsverordnung enthält bestimmte Übergangsregelungen für den Bereich „Konjunkturelle Unternehmensstatistiken“. Diese sehen vor, dass bei größerem Anpassungsbedarf des nationalen Erstellungssystems eine Übermittlung der neuen Reihen erst mit Umbasierung auf das neue Basisjahr 2021 fällig wird. Dies soll spätestens zum ersten Berichtszeitraum im Kalenderjahr 2024 erfolgen. Damit 2024 die neuen Datenreihen (beginnend im Januar 2021) veröffentlicht werden können, ist eine Datengewinnung ab Anfang 2021 erforderlich.

7


Fazit

Mit der Verabschiedung der EBS-Verordnung im November 2019 wurde ein gemeinsamer Rechtsrahmen für europäische Unternehmensstatistiken geschaffen. Auf Grundlage der neuen Rechtsarchitektur wird das bisherige System der Unternehmensstatistiken flexibilisiert und die notwendige Kohärenz zwischen den verschiedenen Statistikbereichen geschaffen.

Die neue EBS-Verordnung bedingt zahlreiche Änderungen und Erweiterungen, die umfassende Auswirkungen auf das nationale System der Unternehmensstatistiken haben.

Eine wesentliche Änderung stellt insbesondere die Ausweitung des Erfassungsbereichs im Dienstleistungssektor dar. Sie gilt sowohl für konjunkturelle als auch für strukturelle Unternehmensstatistiken, deren Ergebnisse eine wichtige Grundlage für die Planung, Durchführung und Kontrolle wirtschaftspolitischer Maßnahmen der Europäischen Union bilden.

Die EBS-induzierte Weiterentwicklung der Unternehmensstatistiken umfasst außerdem die neue Datenlieferung zur vierteljährlichen Unternehmensdemografie, die Modernisierung der Außenhandelsstatistik und die neue Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten, sodass es künftig möglich ist, Globalisierungseffekte besser abzubilden.

Die nationale Umsetzung der EBS-Verordnung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle notwendigen nationalen Gesetze rechtzeitig in Kraft getreten sind, die nationalen statistischen Produktionssysteme angepasst und die ersten EBS-konformen Datenlieferungen an Eurostat übermittelt wurden. Der Abschluss des letzten Meilensteins auf nationaler Ebene ist dazu für Mitte 2024 vorgesehen. 

LITERATURVERZEICHNIS

Europäische Kommission. *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Methode zur Erstellung von EU-Statistiken: eine Vision für das nächste Jahrzehnt*. Kom(2009) 404 endgültig, Ratsdokument Nr. 12732/09.

Eurostat (Europäische Kommission). *The ESS Vision 2020*. 2014a. [Zugriff am 2. September 2020]. Verfügbar unter: ec.europa.eu

Eurostat (Europäische Kommission). *Riga Memorandum – Towards better measurement of the globalised economy (As adopted by the ESSC on 26th September 2014)*. 2014b. [Zugriff am 2. September 2020]. Verfügbar unter: ec.europa.eu

Europäisches Parlament. *Die Gesetzgebungsverfahren*. [Zugriff am 6. August 2020]. Verfügbar unter: www.europarl.europa.eu

Waldmüller, Bernd/Weisbrod, Joachim. *Neuere Entwicklungen in den Unternehmensstatistiken*. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 5/2015, Seite 33 ff.

RECHTSGRUNDLAGEN

Beschluss Nr. 1297/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein Programm zur Modernisierung der europäischen Unternehmens- und Handelsstatistik (MEETS) (Amtsblatt der EU Nr. L 340, Seite 76).

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission vom 30. Juli 2020 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (Amtsblatt der EU Nr. L 271, Seite 1).

Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (Amtsblatt der EG Nr. L 76, Seite 1).

Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken (Amtsblatt der EU Nr. L 87, Seite 164).

Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (Amtsblatt der EU Nr. L 327, Seite 1).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung 2012) (Amtsblatt der EU Nr. C 326, Seite 1).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung 2016) (Amtsblatt der EU Nr. C 202, Seite 3).

Herausgeber
Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Schriftleitung
Dr. Daniel Vorgrimler
Redaktionsleitung: Juliane Gude
Redaktion: Ellen Römer

Ihr Kontakt zu uns
www.destatis.de/kontakt

Erscheinungsfolge
zweimonatlich, erschienen im Oktober 2020
Das Archiv älterer Ausgaben finden Sie unter www.destatis.de

Artikelnummer: 1010200-20005-4, ISSN 1619-2907

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.